

Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom **1** . Juli 2025

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt aufgrund des § 5 Absatz 1, 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 2025

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2026 –,

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg,
und

der ver.di – Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft –, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123-127, 40210 Düsseldorf,

mit Wirkung vom **1. April 2025**,

mit der weiter unten stehenden Einschränkung für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsgewerbes sowie für alle solche, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen.

persönlich: für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden ausgenommen:

- von Nummer 2 die Lohngruppen 5a zweiter Aufzählungspunkt, 8a bis 8c, 9, 10, 11c bis 11eb, 12 und 13,
- Nummer 4
- Nummer 5.5,
- Nummer 7.2 und 7.3 sowie
- Anhänge und Protokollnotizen.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 1. Juli 2025
III LS/TR – 2025-0006385

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Karl-Josef Laumann

Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 2025

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen des Sicherheitsgewerbes sowie für alle solche, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringen.

Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Wertdienstleistungen
- Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftsicherheitsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen

persönlich: für alle in diesen Betrieben und Betriebsabteilungen tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

2. Löhne

A

OBJEKTSCHUTZ

€ ab	€ ab
01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

1	Objektschutz I		
a)	• Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz, dessen Hauptaufgabe die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie die Gefahrenabwehr in einem Objekt ist • Sicherheitsmitarbeiter im Servicedienst		
	Stunden-Grundlohn	14,60	15,11

b)	Objektschutz II		
	• Sicherheitsmitarbeiter, der im öffentlichen Raum tätig ist oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr • Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist • Doorman		
	Stunden-Grundlohn	14,95	15,47
c)	Objektschutz III		
	• Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt • Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften		
	Stunden-Grundlohn	16,27	16,84

PFORTENDIENST / SONSTIGE EINRICHTUNGEN

€ ab	€ ab
01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

2	Pfortendienst I		
a)	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst		
	Stunden-Grundlohn	14,60	15,11
ba)	Pfortendienst II / Sonstige Einrichtungen		
	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtsskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht		
	Stunden-Grundlohn	15,62	16,17
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf mindestens Tariflohngruppe B8 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte		
	Stunden-Grundlohn	15,62	16,17
bc)	Mitarbeiter in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges		
	Stunden-Grundlohn	15,62	16,17

c)	Pfortendienst III Sicherheitsmitarbeiter im Pfortendienst, dessen Hauptaufgabe in der Zugangs-/ Zufahrtskontrolle von Personen und Kraftfahrzeugen besteht und der zusätzlich mindestens zwei der nachstehenden Merkmale erfüllt: - regelmäßige Überwachung von Gefahrenmeldeanlagen mit insgesamt mindestens 100 Linien - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens die Beherrschung einer definierten Fremdsprache mit mindestens Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen - regelmäßige Gefahrgutkontrolle gemäß den Vorschriften der GGVSEB (z. B. ADR) - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz - Zuständigkeit für die Bedienung der Telefonzentrale während der gesamten Schicht, d. h. nicht nur vertretungsweise		
	Stunden-Grundlohn	15,85	16,40

EMPFANGSDIENST

€ ab	€ ab
01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

3 a)	Empfangsdienst I Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, dessen Hauptaufgabe die Begrüßung von Kunden und Besuchern ist und der zusätzlich auf Forderung des Arbeitgebers regelmäßig mit mindestens einer der nachstehend genannten Tätigkeiten beauftragt ist bzw. nachstehende Qualifikation besitzt: - Catering - Raumvergabe - auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion die Qualifikation im Brand- und Katastrophenschutz		
	Stunden-Grundlohn	15,62	16,17

ba)	Empfangsdienst II Sicherheitsmitarbeiter im Empfang, der zusätzlich zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach LG 3a auf Forderung des Arbeitgebers für die konkrete Funktion mindestens eine definierte Fremdsprache beherrscht, die mindestens dem Sprachlevel A2 gemäß dem gemeinsamen, europäischen Referenzrahmen für Sprachen entspricht		
	Stunden-Grundlohn	16,27	16,84
bb)	Sicherheitsmitarbeiter, der zum 31.12.2018 einen tariflichen Anspruch auf die Tariflohngruppe B9 des LTV NRW vom 16.01.2017 hatte		
	Stunden-Grundlohn	16,27	16,84

SONSTIGE TÄTIGKEITEN

€ ab	€ ab
01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

4	Sicherheitsmitarbeiter mit Schusswaffe / UZwGBw oder Diensthund		
a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei der Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt		
	Stunden-Grundlohn	17,77	18,39
b)	Sicherheitsmitarbeiter, der die Anforderungen der LG 4a erfüllt und laut Dienstanweisung einen Diensthund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion		
	Stunden-Grundlohn	18,83	19,49
5	Mitarbeiter Kassiertätigkeiten		
a)	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern		
	Stunden-Grundlohn	15,79	16,34
b)	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern - an Flughäfen - bei Messen - bei Veranstaltungen		
	Stunden-Grundlohn	17,31	17,92
6	Kaufhausdetektiv		
	Stunden-Grundlohn	15,22	15,75

SICHERHEITSMITARBEITER MIT WEITEREN QUALIFIKATIONEN UND FUNKTIONEN

€ ab	€ ab
01.04.2025 - 31.01.2026	01.02.2026 - 31.12.2026

7	Interventions-/ Revierdienst /technische Bereiche / Kurierfahrer • Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst • Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich • Kurierfahrer		
	Stunden-Grundlohn	17,30	17,91
8	Notruf- und Serviceleitstellen		
d)	Sicherheitsmitarbeiter in einer <u>nicht betriebseigenen</u> Notruf- und Serviceleitstelle nach Abschluss der vom Arbeitgeber für diese Funktion geforderten Ausbildung zur NSL-Fachkraft		
	Stunden-Grundlohn	17,85	18,47
11	Sicherheitsmitarbeiter in Ausübung einer Funktion, für die eine gesetzliche Vorgabe oder der Auftraggeber oder der Arbeitgeber eine der Qualifikationen der Lohngruppe 11b - 11e im Einsatz/Dienst fordert oder Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen		
a)	ohne IHK-Prüfung: - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit - als Fachkraft für Schutz und Sicherheit - als Meister für Schutz und Sicherheit		
	Stunden-Grundlohn	19,29	19,97
b)	mit IHK-Prüfung: - als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft - als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft - als Servicekraft für Schutz und Sicherheit		
	Stunden-Grundlohn	21,09	21,83

Die Lohngruppen 5a zweiter Aufzählungspunkt, 8 Buchstabe a bis c, 9, 10, 11 Buchstabe c bis eb, 12 und 13 wurden von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und sind daher nicht abgedruckt.

2.1. Der Lohnzuschlag

für den Leiter einer Wachgruppe beträgt
zum eigenen Stunden-Grundlohn 12 %.

Der Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr ist stets Leiter einer Wachgruppe.

2.2 Nachstehende Lohnzuschläge sind zu zahlen

- a) für den Beschäftigten in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges
pro Stunde.....1,80 €.
- b) für den Betriebssanitäter, der auf Forderung des Arbeitgebers in seiner Schicht die Aufgabe als Betriebssanitäter wahrnimmt und über die entsprechende Qualifikation verfügt
pro Stunde.....0,40 €.
- c) für den Diensthundeführer, der auf Forderung des Arbeitgebers in seiner Schicht einen Diensthund führt, nicht nur pflegt und wartet
pro Stunde.....0,30 €.

2.3 Die Zulage nach 2.2c wird nicht vergütet für den Mitarbeiter, der in der Lohngruppe 4b eingruppiert ist.

2.4. Vorübergehende Zuweisung in eine höhere Lohngruppe berechtigt nicht zu einem Dauerzahlungsanspruch nach dieser Lohngruppe.

2.5. Der Mitarbeiter ist für die Gesamtdauer einer jeden Schicht einheitlich in die Lohngruppe einzugruppieren, deren Merkmale durch die innerhalb der jeweiligen Schicht im zeitlich größten Umfang ausgeübte Tätigkeit erfüllt sind. In der Lohngruppe 4 a) und b) ist jedoch die Vergütung entsprechend der jeweils ausgeübten Funktion auch innerhalb der jeweiligen Schicht zu differenzieren.

3. Vergütung für die Pflege des Diensthundes / Aufwandsersatz für die Stellung des Hundefutters

3.1. Sofern der Sicherheitsmitarbeiter selbst die Kosten der Beschaffung des Hundefutters für einen dienstlich verwendeten Hund trägt, vergütet der Betrieb für die Beschaffung des Hundefutters und die Pflege des Diensthundes insgesamt 3,50 € pro Dienstschrift.

Hält der Sicherheitsmitarbeiter darüber hinaus einen betriebseigenen Diensthund in seinem eigenen Haushalt, wird die vorstehende Vergütung für jeden Tag gezahlt, an dem er den Diensthund führt oder in seinem Haushalt hält.

3.2. Sofern der Betrieb das Hundefutter auf eigene Kosten beschafft und der Sicherheitsmitarbeiter den Diensthund pflegt, erhält er eine Vergütung für die Pflege von 0,61 € je Dienstschrift.

3.3. Erforderliche und nachgewiesene Fahrtauslagen für die dienstliche Verwendung des Hundes werden vom Betrieb erstattet.

3.4. Für einen eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters besteht ein Anspruch auf die Vergütung gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.3 nur für diejenigen Dienstschriften, in denen der Hund auf schriftliche Veranlassung des Betriebes gestellt wird.

3.5. Hundesteuer, Haftpflichtversicherung und Kosten der medizinischen Betreuung trägt für betriebseigene Diensthunde der Betrieb. Werden die Kosten der medizinischen Betreuung durch eine vom Betrieb veranlasste dienstliche Verwendung verursacht, trägt der Betrieb solche Kosten auch für den eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters.

Die Nummer 4 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und ist daher nicht abgedruckt.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Bestehende günstigere arbeitsvertragliche Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Lohn-tarifvertrages dürfen sich keine Nachteile für den Mitarbeiter ergeben.
- 5.2. Soweit ein Arbeitsverhältnis bis zu einem Betriebsübergang (§ 613 a Abs. 1 S. 1 BGB) den Tarifverträgen für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie, chemische Industrie oder des öffentlichen Dienstes unterliegt, tritt eine kollektivvertragliche Ablösung der bisher gel-tenden Rechte und Pflichten durch die in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen im Sinne des § 613 a Abs. 1 S. 3 BGB nicht ein.
- 5.3. Bisher außertariflich oder übertariflich gezahlte Vergütungen und/oder Zulagen können bei Erhöhung, Neueinführung oder Umgruppierung tariflicher Mindestlohnsätze angerechnet werden.
- 5.4. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Aus-schlussfristen.

Die Nummer 5.5 wurde von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und ist daher nicht abgedruckt.

6. Fälligkeit der Bezüge

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist regelmäßig unbar spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

7. Geltungsdauer

- 7.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2025 in Kraft. Die Tarifvertragsparteien erklären zugleich ausdrücklich, gemeinsam und übereinstimmend, den Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienst-leistungen in Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2024 mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2025 einschließlich der Protokollnotizen gleichen Datums außer Kraft zu setzen.

Die Nummern 7.2 und 7.3, Anhänge und die Protokollnotizen wurden von der Allgemeinverbind-licherklärung ausgenommen und sind daher nicht abgedruckt.